

RS Lvwg 2023/6/7 LVwG 52.28-1073/2023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.06.2023

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

07.06.2023

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §18 Abs4

AVG §68 Abs2

1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Rechtssatz

Eine Verlängerung der durch die Behörde festgelegten Fristen greift in die Rechtskraftwirkung des Bescheides, nämlich die Unabänderlichkeit ein und bedarf immer einer gesetzlichen Ermächtigung. Das Forstgesetz 1975 sieht einen Antrag auf „Fristverlängerung“ einer nach § 18 Abs 4 ForstG erteilten Rodungsbewilligung nicht vor, sodass ein solcher Antrag mangels Antragslegitimation zurückzuweisen ist. Eine Verlängerung der durch die Behörde festgelegten Fristen greift in die Rechtskraftwirkung des Bescheides, nämlich die Unabänderlichkeit ein und bedarf immer einer gesetzlichen Ermächtigung. Das Forstgesetz 1975 sieht einen Antrag auf „Fristverlängerung“ einer nach Paragraph 18, Absatz 4, ForstG erteilten Rodungsbewilligung nicht vor, sodass ein solcher Antrag mangels Antragslegitimation zurückzuweisen ist.

Schlagworte

Befristete Rodungsbewilligung, Antrag auf Fristverlängerung, keine Antragslegitimation, Forstgesetz 1975, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2023:LVwG.52.28.1073.2023

Zuletzt aktualisiert am

03.01.2024

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at